

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	19.03.2018
Ausschuss Schule und Weiterbildung	16.04.2018

Hauptschulbildungsgang gem. § 132c Schulgesetz NRW - Entscheidung der Schulkonferenz der Johannes-Gutenberg-Schule, Realschule Kuckucksweg, 50997 Köln-Godorf

Die Johannes-Gutenberg-Schule, Realschule Kuckucksweg, hatte im Rahmen des Schulentwicklungsplangesprächs in Rodenkirchen am 13.12.2016 den Vorschlag zur Einrichtung des Bildungsganges Hauptschule unterbreitet.

Ziel war es, einerseits den eigenen Schüler*innen, die nach der Orientierungsstufe den Bildungsgang wechseln, eine Perspektive zu geben. Andererseits war gewünscht, den Schüler*innen, die im Übergang in die Sekundarstufe I einen Platz an einer Hauptschule suchen, einen Schulplatz im Stadtbezirk Rodenkirchen anbieten zu können.

Mit Schreiben vom 03.05.2017 hat die Verwaltung die Bezirksregierung Köln um Beratung gebeten, ob die Einrichtung eines Hauptschulbildungsganges in Sinne des § 132c Schulgesetz NRW auf Grundlage der im Dezember 2016 durch die Johannes-Gutenberg-Schule vorgestellten Konzeption genehmigungsfähig wäre.

Daraufhin hat eine schulrechtliche und schulfachliche Abstimmung innerhalb der Bezirksregierung Köln stattgefunden. Die Obere Schulaufsicht hat die Johannes-Gutenberg-Schule im Anschluss daran informiert und beraten, wie der Bildungsgang schulrechtskonform, und somit genehmigungsfähig, umgesetzt werden könnte. Über das Ergebnis der Beratungen hat die Bezirksregierung Köln die Schulverwaltung im Dezember 2017 abschließend unterrichtet.

Nach Einschätzung der Bezirksregierung Köln ist es, wie auch der Johannes-Gutenberg-Schule erläutert wurde, nicht genehmigungsfähig den Hauptschulbildungsgang ausschließlich durch eine äußere Differenzierung in Gestalt eines „Hauptschulzuges“ einzurichten, so wie es die schulische Konzeption aus dem Jahr 2016 vorsah.

Die Schulkonferenz der Johannes-Gutenberg-Schule hat unter Abwägung der erhaltenen Informationen beraten, ob die Johannes-Gutenberg-Schule den Hauptschulbildungsgang unter den schulrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einführen solle.

Mit Beschluss vom 19.10.2017 hat sich die Schulkonferenz gegen die Einrichtung des Hauptschulbildungsganges gem. § 132c Schulgesetz NRW ausgesprochen. Die Stellungnahme der Schulkonferenz ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund der Entscheidung der Schulkonferenz hält es die Verwaltung nicht für sinnvoll, dem Rat der Stadt Köln eine entsprechende Beschlussvorlage zur Einrichtung des Hauptschulbildungsganges an der Johannes-Gutenberg-Schule vorzulegen.

Gez. Dr. Klein